

Jahresabschluss

Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V.



drpa

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

2025

Bericht
über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum
31. Dezember 2025

Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V.
VEDA e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
HAUPTBERICHT	
Auftrag und Auftragsdurchführung	4
Rechtliche Verhältnisse	5
Sonstige Feststellungen	7
Bescheinigung	8
 ERLÄUTERUNGSBERICHT	
Erläuterungen zu den Bilanzposten	10
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	16
 ANLAGEN	
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2025 bis 31.12.2025	2
Entwicklung des Anlagevermögens	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen	4

HAUPTBERICHT

Auftrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden beauftragt, den vorliegenden Jahresabschluss der

Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V.

kurz: VEDA e.V.

mit Sitz in Wiesbaden, für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellen und darüber einen schriftlichen Bericht mit Erläuterungen zu fertigen.

In Ausführung dieses Auftrags haben wir den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 aufgrund der von uns geführten Buchführung, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie des von uns erstellten Vorjahresabschlusses unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Die Ausübung bestehender Wahlrechte erfolgte in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

Wir haben den Auftrag im Juli/August 2026 in unseren Büroräumen in Regensburg durchgeführt. Dabei haben wir den Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung sowie den Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung und Belege sowie der uns erteilten Auskünfte wurde uns von der Geschäftsführung in schriftlicher Erklärung bestätigt und zu unseren Akten genommen.

Für diesen Auftrag gelten, wie für alle uns erteilten Aufträge dieser Art, die **"Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften"** in der Fassung vom Januar 2025 (Anlage 4). Im Rahmen des bestehenden Auftragsverhältnisses übernehmen wir die Haftung lediglich gegenüber dem Auftraggeber unter Ausschluss der Haftung gegenüber Dritten.

Rechtliche Verhältnisse

Verein

Die **Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V.** mit Sitz in Wiesbaden ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VR 4673 eingetragen. Ein Vereinsregisterauszug vom 15. September 2026 mit letzter Eintragung vom 14. Juli 2025 liegt uns vor.

Geschäftsbeginn

Die Gesellschaft wurde am 17. Januar 1995 gegründet und nahm ihre aktive Geschäftstätigkeit im Jahr 1995 auf.

Tätigkeitsbereich

Als Interessenverband der Autohöfe setzt sich der Verein konsequent für die Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Mitgliedsbetriebe ein, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und das Ansehen der Branche sowohl zu erhalten als auch weiter zu stärken. Die Interessenvertretung der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Wirtschaft, Medien und Öffentlichkeit stellt somit die Hauptaufgabe des Verbandes dar. Durch die enge Zusammenarbeit mit verwandten Verbänden kann die VEDA Synergieeffekte sinnvoll nutzen und ergänzt so ihre eigene Kompetenz und Stärke.

Neben der Interessenvertretung bietet die VEDA exklusiv professionelle und spezialisierte Services, von denen die einzelnen Mitgliedsbetriebe profitieren. Dies wird besonders durch die VEDA-Beiräte "Marketing" sowie "Autobahnverkehr und Politik" ermöglicht.

- Gezielte Marketingaktionen, wie z. B. professioneller Internetauftritt des Interessenverbandes VEDA, Aufbau des VEDA-Gütesiegels, Auflage des Autohof-Kompass.
- Aktuelle, die Branche betreffende Informationen aus Politik und Wirtschaft.
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der VEDA und damit auch der einzelnen Mitglieder.
- Gebündelte politische Interessenvertretung.
- Ein starker Verbandsauftritt in der Öffentlichkeit und den Medien.
- Unterstützung und Beratung in betrieblichen Fragen.

Satzung

Es gilt die vollständig neu gefasste Satzung vom 25. Oktober 2013 mit Änderung vom 23. Oktober 2015 (§ 6 Vorstand), Änderung vom 21. September 2018 (§ 6 Vorstand) sowie Änderung vom 26. Oktober 2023 (§ 3 Mitgliedschaft und § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ausschluss).

Geschäftsführung/Organe

Als **Geschäftsführer** mit Einzelvertretungsbefugnis war im Berichtsjahr Herr Armin **Simmelbauer** bestellt.

Der **Vorstand** besteht vereinbarungsgemäß aus vier Mitgliedern und setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Herr Daniel Ruscheinsky	(1. Vorsitzender)
Herr Markus Böffel	(stellvertretender Vorsitzender)
Herr Alexander Hillers	(stellvertretender Vorsitzender)
Herr Gerhard Bergler	(Schatzmeister)

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 14. Juli 2025.

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus dem Vorstand, den ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorjahresabschluss

In der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2025 wurde der von uns erstellte Vorjahresabschluss festgestellt (Bilanzsumme 203.927,42 €, Jahresfehlbetrag 22.908,31 €). Der Bilanzgewinn von 173.502,91 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Sonstige Feststellungen

Rechnungswesen

Das Unternehmen hat eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Buchführung erstellt.

Die Finanzbuchhaltung, die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung wurden über unsere Gesellschaft mittels elektronischer Datenverarbeitung (System "DATEV") abgewickelt.

Das Belegwesen ist geordnet.

Vorliegender Jahresabschluss wurde mit Hilfe des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen wurde zuletzt durch die Produktprüfung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 3. Juli 2026 bestätigt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Firma wird unter der Steuernummer 143/224/10981 beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. geführt.

Rechtsbehelfe sind nicht anhängig.

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - der Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung sowie den Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Regensburg, 24. September 2026



Susanne Macht

Steuerberaterin

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erläuterungen zu den Bilanzposten

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

2.045,00 Euro
Vj.: 2.045,00 Euro

31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Domain www.autohof.de	
<u>2.045,00</u>	<u>2.045,00</u>
2.045,00	2.045,00

II. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

654,00 Euro
Vj.: 2.038,00 Euro

31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Geschäftsausstattung	
<u>654,00</u>	<u>2.038,00</u>
654,00	2.038,00

Zur Zusammensetzung und Entwicklung der **Immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** wird auf die Anlage "Entwicklung des Anlagevermögens" verwiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene **Anlagevermögen** stimmt mit den Buchwerten des Inventars laut Anlageverzeichnis (vgl. Anlage 3) überein.

Die Zugänge des Berichtsjahres sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

79.379,22 Euro
Vj.: 58.513,44 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Ford. Lieferungen und Leistungen	<u>79.379,22</u>	<u>58.513,44</u>
	79.379,22	58.513,44

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden durch eine EDV-Debitoren-Saldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen, deren Ausweis mit dem Bilanzansatz übereinstimmt.

2. sonstige Vermögensgegenstände

68.200,85 Euro
Vj.: 52.442,50 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Ford. Gewerbesteuerüberzahlung	18.932,00	1.569,00
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	792,22	631,53
Ford. Körperschaftsteuerüberzahlung	21.843,77	11.779,11
Umsatzsteuer laufendes Jahr	16.746,18	20.212,70
Ford. soziale Sicherheit	0,00	6,00
Umsatzsteuer Vorjahr	9.886,68	7.403,34
Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>0,00</u>	<u>10.840,82</u>
	68.200,85	52.442,50

Die **Rückforderungen Gewerbesteuer** und **Körperschaftsteuer** betreffen jeweils das Geschäftsjahr 2024 (21.245,11 €) und 2025 (19.530,66 €). Der Ausgleich erfolgte bereits teilweise im neuen Geschäftsjahr.

Die **Umsatzsteuerforderung Vorjahr** betrifft die Jahreserklärung 2024. Der Ausgleich erfolgte vollständig im neuen Geschäftsjahr.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

29.290,77 Euro
Vj.: 69.088,48 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Volksbank Stormarn 4558730	11.704,98	43.522,38
Termingeld VB Stormarn 2904558730	<u>17.585,79</u>	<u>25.566,10</u>
	29.290,77	69.088,48

Die ausgewiesenen **Bankguthaben** sind durch entsprechende Kontoauszüge des Kreditinstitutes zum Bilanzstichtag belegt.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

10.499,00 Euro
Vj.: 19.800,00 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>10.499,00</u>	<u>19.800,00</u>
	10.499,00	19.800,00

Der Bilanzausweis betrifft vor dem Bilanzstichtag bereits geleistete Zahlungen, die zeitanteilig abgegrenzt wurden, soweit sie den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen.

Summe Aktiva

190.068,84 Euro
Vj.: 203.927,42 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinnvortrag

173.502,91 Euro
Vj.: 196.411,22 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>173.502,91</u>	<u>196.411,22</u>
	173.502,91	196.411,22

II. Jahresfehlbetrag

6.788,37 Euro
Vj.: 22.908,31 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Jahresfehlbetrag	<u>6.788,37</u>	<u>22.908,31</u>
	6.788,37	22.908,31

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

		0,00 Euro
		Vj.: 16.055,84 Euro
	31.12.2025	31.12.2024
	Euro	Euro
Rückstellung für Gewerbesteuer	0,00	10.381,00
Rückstellung für Körperschaftsteuer	<u>0,00</u>	<u>5.674,84</u>
	0,00	16.055,84

2. sonstige Rückstellungen

		2.400,00 Euro
		Vj.: 4.900,00 Euro
	31.12.2025	31.12.2024
	Euro	Euro
Rückstellung für Aufbewahrungspflicht	400,00	400,00
Rückstellung für Abschluss und Prüfung	<u>2.000,00</u>	<u>4.500,00</u>
	2.400,00	4.900,00

Die **Rückstellung für Aufbewahrungspflicht** berücksichtigt die voraussichtlichen zukünftigen Kosten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht einschließlich Entsorgungskosten.

Die **Rückstellung für Abschluss und Prüfung** betrifft die Erstellung des Jahresabschlusses mit Steuererklärungen.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

19.859,52 Euro

Vj.: 8.934,29 Euro

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 19.859,52 (Euro 8.934,29)

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Verbindl. Lieferungen und Leistungen	<u>19.859,52</u>	<u>8.934,29</u>
	19.859,52	8.934,29

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden durch eine EDV-Kreditoren-Saldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen, deren Ausweis mit dem Bilanzansatz übereinstimmt.

2. sonstige Verbindlichkeiten

1.094,78 Euro

Vj.: 534,38 Euro

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 3,53
(Euro 0,00)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 1.094,78 (Euro 534,38)

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Verbindl. Lohn und Gehalt	1.091,25	534,38
Verbindl. soziale Sicherheit	<u>3,53</u>	<u>0,00</u>
	1.094,78	534,38

Summe Passiva

190.068,84 Euro

Vj.: 203.927,42 Euro

**Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlust-
rechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

1. Umsatzerlöse

240.325,09 Euro
Vj.: 221.608,32 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Nicht steuerbare s. Leistung § 18 b UStG	8.237,50	5.100,00
Erlöse 19 % USt Mitgliedsbeiträge	107.884,32	109.929,69
Erlöse 19 % USt Fördermitgliedsbeiträge	122.687,50	99.724,92
Erlöse 19 % USt Sonstige	<u>1.515,77</u>	<u>6.853,71</u>
	240.325,09	221.608,32

2. Gesamtleistung

240.325,09 Euro
Vj.: 221.608,32 Euro

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

57.368,78 Euro
Vj.: 44.825,15 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Fremdleistungen	<u>57.368,78</u>	<u>44.825,15</u>
	57.368,78	44.825,15

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

6.973,10 Euro

Vj.: 4.676,11 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Pauschale Steuer für Minijobber	136,68	91,71
Löhne für Minijobs	<u>6.836,42</u>	<u>4.584,40</u>
	6.973,10	4.676,11

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

2.015,06 Euro

Vj.: 1.347,84 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Gesetzliche Sozialaufwendungen	2.014,65	1.347,84
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>0,41</u>	<u>0,00</u>
	2.015,06	1.347,84

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

1.711,65 Euro

Vj.: 1.551,68 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.384,00	1.551,68
Sofortabschreibung GWG	<u>327,65</u>	<u>0,00</u>
	1.711,65	1.551,68

Zur Zusammensetzung und Entwicklung der Abschreibungen wird auf die Anlage „Entwicklung des Anlagevermögens“ verwiesen.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

16.889,12 Euro

Vj.: 1.129,50 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Versicherungen	120,20	189,88
Beiträge	<u>16.768,92</u>	<u>939,62</u>
	16.889,12	1.129,50

b) Fahrzeugkosten

0,00 Euro

Vj.: 123,59 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Fremdfahrzeugkosten	<u>0,00</u>	<u>123,59</u>
	0,00	123,59

c) Werbe- und Reisekosten

127.105,35 Euro

Vj.: 172.181,47 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Werbekosten	45.637,41	100.031,22
Geschenke abzugsfähig ohne § 37 b EStG	342,44	226,89
Mitgliederversammlung	79.689,18	70.999,86
Bewirtungskosten	680,01	630,07
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	291,44	270,03
Reisekosten Arbeitnehmer	<u>464,87</u>	<u>23,40</u>
	127.105,35	172.181,47

d) verschiedene betriebliche Kosten**23.944,28 Euro**
Vj.: 17.078,01 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.860,59	3.434,83
Veranstaltungskosten	11.502,36	0,00
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	0,00	3.199,00
Porto	1,80	42,50
Telefon/Internet	1.810,12	1.959,62
Bürobedarf	292,46	879,52
Zeitschrift./Bücher/dig. Medien (Fachlit.)	255,32	149,47
Rechts- und Beratungskosten	4.006,70	3.026,44
Buchführungskosten (FiBu+Lohn)	2.828,30	2.707,40
Abschluss- und Prüfungskosten	490,20	1.000,00
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	745,00	465,18
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>131,83</u>	<u>214,05</u>
	23.944,28	17.078,01

e) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen**12.851,79 Euro**
Vj.: 6.230,80 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Forderungsverluste 19 % USt	<u>12.851,79</u>	<u>6.230,80</u>
	12.851,79	6.230,80

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**589,20 Euro**
Vj.: 372,09 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	412,20	372,09
Zinserträge § 233 a AO, steuerpflichtig	<u>177,00</u>	<u>0,00</u>
	589,20	372,09

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**56,00 Euro**
Vj.: 0,00 Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
N. abzugsf. and. Nebenleistg § 4 (5 b) EStG	<u>56,00</u>	<u>0,00</u>
	56,00	0,00

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**1.212,47-Euro**
Vj.: 4.255,43- Euro

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Körperschaftsteuer	103,00-	93,00-
Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	0,45-
Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	1.148,00-	4.034,00-
Solidaritätzuschlag	5,84-	4,97-
Solidaritätzuschl.-Erstattung Vorjahre	64,00-	221,00-
Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	103,05	93,02
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	5,66	5,11
GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5 b) EStG	<u>0,34-</u>	<u>0,14-</u>
	1.212,47-	4.255,43-

10. Ergebnis nach Steuern**6.788,37-Euro**
Vj.: 22.908,31- Euro**11. Jahresfehlbetrag****6.788,37 Euro**
Vj.: 22.908,31 Euro

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2025
Vereinigung Deutscher Autohöfe e. V.

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.045,00	2.045,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		654,00	2.038,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79.379,22		58.513,44
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>68.200,85</u>	147.580,07	<u>52.442,50</u>
			110.955,94
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		29.290,77	69.088,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.499,00	19.800,00
		<u>190.068,84</u>	<u>203.927,42</u>

A. Eigenkapital

I. Gewinnvortrag	173.502,91		196.411,22
II. Jahresfehlbetrag	<u>6.788,37</u>	166.714,54	<u>22.908,31</u>
			173.502,91

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	0,00		16.055,84
2. sonstige Rückstellungen	<u>2.400,00</u>	2.400,00	<u>4.900,00</u>
			20.955,84

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.859,52		8.934,29
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.859,52 (EUR 8.934,29)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.094,78</u>	20.954,30	<u>534,38</u>
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 3,53 (EUR 0,00)			9.468,67
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.094,78 (EUR 534,38)			

190.068,84 203.927,42

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
Vereinigung Deutscher Autohöfe e. V.

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		240.325,09	221.608,32
2. Gesamtleistung		240.325,09	221.608,32
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		57.368,78	44.825,15
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.973,10		4.676,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.015,06		1.347,84
		8.988,16	6.023,95
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.711,65	1.551,68
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	16.889,12		1.129,50
b) Fahrzeugkosten	0,00		123,59
c) Werbe- und Reisekosten	127.105,35		172.181,47
d) verschiedene betriebliche Kosten	23.944,28		17.078,01
e) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	12.851,79		6.230,80
		180.790,54	196.743,37
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		589,20	372,09
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		56,00	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.212,47-	4.255,43-
10. Ergebnis nach Steuern		6.788,37-	22.908,31-
11. Jahresfehlbetrag		6.788,37	22.908,31

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Vereinigung Deutscher Autohöfe e. V.
München**

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
30 Domain www.autohof.de	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.045,00 0,00 2.045,00				2.045,00 0,00 2.045,00
410 Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.087,18 3.049,18 2.038,00	1.384,00		1.384,00	5.087,18 4.433,18 654,00
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.274,20 1.274,20 0,00	327,65 1.274,20- 327,65 1.274,20- 327,65		327,65	327,65 327,65 0,00
	Ansch-/Herst-K	8.406,38	327,65 1.274,20-			7.459,83
	Abschreibung	4.323,38	1.711,65 1.274,20-			4.760,83
	Buchwerte	4.083,00	327,65		1.711,65	2.699,00

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
30 Domain www.autohof.de							
30001 Domainüberlassung www.autohof.de	02.01.2013 Keine AfA	AHK Absch BW	2.045,00 0,00 2.045,00				2.045,00 0,00 2.045,00
Domain www.autohof.de		AHK Absch BW	2.045,00 0,00 2.045,00				2.045,00 0,00 2.045,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Vereinigung Deutscher Autohöfe e. V.
München**

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
410 Geschäftsausstattung							
410002 Apple MacBook Air	10.08.2022 Linear 3/00 33,33	AHK	1.342,02				1.342,02
		Absch	1.081,02	260,00			1.341,02
		BW	261,00			260,00	1,00
410003 Apple MacBook Air	14.09.2022 Linear 3/00 33,33	AHK	1.099,78				1.099,78
		Absch	856,78	242,00			1.098,78
		BW	243,00			242,00	1,00
410004 Apple Monitor	08.03.2023 Linear 3/00 33,33	AHK	1.343,70				1.343,70
		Absch	821,70	448,00			1.269,70
		BW	522,00			448,00	74,00
410005 Apple iPad Pro Wi-Fi 13"	21.05.2024 Linear 3/00 33,33	AHK	1.301,68				1.301,68
		Absch	289,68	434,00			723,68
		BW	1.012,00			434,00	578,00
Geschäftsausstattung			AHK	5.087,18			5.087,18
			Absch	3.049,18	1.384,00		4.433,18
			BW	2.038,00		1.384,00	654,00

Blatt 4
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Vereinigung Deutscher Autohöfe e. V.
München

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter							
480004 GWG 2022	31.12.2022 GWG/voll 1/00 100,00	AHK	1.274,20	1.274,20-			0,00
		Absch	1.274,20	1.274,20-			0,00
		BW	0,00				0,00
480005 GWG 2025	31.12.2025 GWG/voll 1/00 100,00	AHK	0,00	327,65			327,65
		Absch	0,00	327,65			327,65
		BW	0,00	327,65		327,65	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter		AHK	1.274,20	327,65			327,65
				1.274,20-			
		Absch	1.274,20	327,65			327,65
				1.274,20-			
		BW	0,00	327,65		327,65	0,00
		AHK	8.406,38	327,65			7.459,83
				1.274,20-			
		Absch	4.323,38	1.711,65			4.760,83
				1.274,20-			
		BW	4.083,00	327,65		1.711,65	2.699,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 10.000.000,00 €⁴) (in Worten: zehn Millionen €) begrenzt.⁵)
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.